

Vereinsatzung

Präambel

Die Vereinten Nationen haben die Jahre 2005 bis 2014 zur Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ausgerufen. Ziel ist es, durch Bildungsmaßnahmen zur Umsetzung der in Rio beschlossenen und in Johannesburg bekräftigten Agenda 21, Kapitel 36, beizutragen und die Prinzipien nachhaltiger Entwicklung weltweit in den nationalen Bildungssystemen zu verankern.

Die Stadt München bekennt sich zu diesen Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21, wie auch der Münchner Stadtrat in mehreren Stadtratsbeschlüssen bekräftigt hat. Vertreterinnen und Vertreter der Münchner Wirtschaft, von Münchner Nichtregierungsorganisationen, Bildungseinrichtungen und die Landeshauptstadt München werden im Sinne des Aufrufs auf Münchner Ebene aktiv und richten ein Regional Centre of Expertise (Regionales Kompetenzzentrum) als Plattform für Bildung für nachhaltige Entwicklung in München ein.

Was verstehen wir unter Bildung für nachhaltige Entwicklung?

Ziel der Bildung für nachhaltige Entwicklung ist es, dem Einzelnen Fähigkeiten mit auf den Weg zu geben, die es ihm ermöglichen, aktiv und eigenverantwortlich die Zukunft mitzugestalten. Ebenso sollen auch Organisationen dazu angeregt werden, sich im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung auszurichten. Durch Bildung für nachhaltige Entwicklung lernen die Menschen sowohl ihren eigenen Lebensstil als auch den Lebensraum Stadt nachhaltig zu verändern, dabei gleichermaßen ökologische, soziale, ökonomische und kulturelle Aspekte zu berücksichtigen und sich für eine gerechtere, ausgewogenere Welt mit Menschenrechten für alle einzusetzen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "BenE München". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

(2) Er hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung in München. Ziel dabei ist es, Bürger/innen und Organisationen zu befähigen, ihre Lebens- und Wirtschaftsweise eigenständig im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu gestalten. Unter nachhaltiger Entwicklung wird dabei eine Entwicklung verstanden, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse befriedigen zu können. Der Verein setzt dies in erster Linie durch ein in Kooperation mit der Landeshauptstadt München betriebenes regionales Kompetenzzentrum in Anlehnung an das Konzept der Universität der Vereinten Nationen (RCE - Regional Centres of Expertise) und im Sinne der von den Vereinten Nationen ausgerufenen Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ um.

Der Satzungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch die Durchführung, Optimierung und Weiterentwicklung von entsprechenden Bildungsangeboten, durch die Anregung neuer Bildungsprojekte mittels interdisziplinärer und themenübergreifender Zusammenarbeit, durch die Qualifizierung von Multiplikatoren sowie durch Öffentlichkeitsarbeit für Bildungsangebote. Dazu sollen beispielsweise

- Unterrichtsmodule für Schule oder Erwachsenenbildung zu ökologischen Themen erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden
- öffentliche Informationsveranstaltungen über den Klimawandel durchgeführt werden
- Begegnungen zwischen Jugendlichen und Experten zu Globalisierungsfragen organisiert werden
- Schulung von Angestellten Münchner Unternehmen zum Thema Fairer Handel angeboten werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein kann sich bei der Verwirklichung des Satzungszweckes der Hilfe von weisungsgebundenen und rechenschaftspflichtigen Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen.

(4) Der Verein kann den Satzungszweck auch dadurch verwirklichen, dass er als Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 AO Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung überlässt.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung weitergegeben, die es unmittelbar und ausschließlich für Bildung im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

(7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Vereinsämter

Es ist eine hauptamtliche Geschäftsstelle vorgesehen. Darüber hinaus sind die Vereinsämter Ehrenämter.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können sein: natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des Handelsrechts oder nicht eingetragene Vereine und Organisationen, die sich für nachhaltige Entwicklung einsetzen. Die Gemeinnützigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Gesellschaften des Handelsrechts oder nicht eingetragene Vereine und Organisationen sein, die den Verein regelmäßig (mindestens einmal jährlich) mit einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag unterstützen. Die Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie üben jedoch

mit Ausnahme der Entsendung einer Person und deren Vertreter/in in den Managementkreis (sh. § 9 Abs. 3) kein Stimmrecht aus.

(4) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Mit dem Antrag erkennt die Bewerberin/ der Bewerber für den Fall ihrer/ seiner Aufnahme die Satzung an. Der Managementkreis entscheidet über die Aufnahme. Spricht er sich für eine Ablehnung aus, so wird die Entscheidung über den Aufnahmeantrag von der Mitgliederversammlung getroffen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Auflösung der juristischen Person, der Handelsgesellschaft oder des Vereins,
- b) mit dem Tod des Mitglieds
- c) durch freiwilligen Austritt
- d) durch Ausschluss aus dem Verein durch den Managementkreis oder die Mitgliederversammlung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Managementkreises. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Managementkreises aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder die Interessen des Vereins. Eine Konkretisierung dieser und weiterer Ablehnungs- und Ausschlussgründe erfolgt in der Geschäftsordnung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden gestaffelte Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der vertretungsberechtigte Vorstand
- b) der Managementkreis
- c) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Managementkreis

(1) Die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder wählt den Managementkreis. Die Mitgliederversammlung wählt aus jedem Bereich (sh. § 9 Abs. 2) eine Person und deren Stellvertreter/in in den Managementkreis. Jeder Bereich hat eine Stimme im Managementkreis. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden von den Mitgliedern, die dem jeweiligen Bereich zuzuordnen sind, vorgeschlagen.

(2) Zur Zeit der Vereinsgründung sind folgende Bereiche je einer Stimme im Managementkreis vertreten: Wirtschaft, Soziales, Umweltbildung, EineWelt-Bildung, Schulen/ Kindertageseinrichtungen, außerschulische Kinder- und Jugendbildung, Erwachsenenbildung, Hochschulen/Wissenschaft, Landeshauptstadt München, Kunst/Kultur, Medien. Eine Ergänzung oder Streichung von Bereichen kann durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Sollte für einen Bereich keine Person gewählt werden, so bleibt der Bereich für die Wahlperiode vakant. Sind mehr als die Hälfte der Bereiche im Managementkreis nicht besetzt, diskutiert und beschließt die Mitgliederversammlung über eine Auflösung des Vereins.

(3) Die Fördermitglieder können auf der Mitgliederversammlung eine weitere Person und deren Stellvertreter/in in den Managementkreis wählen.

(4) Der Managementkreis wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen in der Regel schriftlich in geheimer Abstimmung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch offen per Handzeichen durchgeführt werden. Um eine personelle Kontinuität zu gewährleisten, können nur natürliche Personen in den Managementkreis gewählt werden. Sie müssen entweder Vertreter einer Mitgliedsorganisation oder Einzelmitglied im Verein sein. Es ist möglich, dass mehrere Vertreter einer Mitgliedsorganisation für verschiedene Bereiche in den Managementkreis gewählt werden (maximal ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Managementkreises).

(5) Die Mitglieder des Managementkreises bleiben in der Regel bis zu einer Neuwahl im Amt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können vorgezogene Neuwahlen erfolgen oder einzelne Mitglieder des Managementkreises vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Managementkreismitglied, das als Vertreter einer Mitgliedsorganisation gewählt worden ist, scheidet aus dem Managementkreis aus, sobald die Vertretungsbefugnis erlischt. Scheidet ein Mitglied des Managementkreises vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den frei gewordenen Bereich bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

(6) Der Managementkreis ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet möglichst im Konsens, ansonsten mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/ der die Sitzung leitenden Vorstandes den Ausschlag.

(7) Der Managementkreis beschließt im Rahmen des Satzungszwecks über die Verwendung der Vereinsmittel. Er setzt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle die Entscheidungen der Mitgliederversammlung um.

(8) Die Mitglieder des Managementkreises gewährleisten die Kommunikation in die verschiedenen Bereiche/Netzwerke und koordinieren die bereichsübergreifende Zusammenarbeit.

§ 10 Vertretungsberechtigter Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus drei Personen. Diese werden vom Managementkreis aus dessen Reihen für den Zeitraum der Wahlperiode des Managementkreises gewählt. Auf Wunsch einer 2/3-Mehrheit des Managementkreises können vorgezogene Neuwahlen erfolgen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands vertreten. Diese sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist an die Mehrheitsbeschlüsse des Managementkreises gebunden. Die Entscheidungsbefugnisse des vertretungsberechtigten Vorstands werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet möglichst im Konsens, ansonsten mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie besteht aus den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom vertretungsberechtigten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der vertretungsberechtigte Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz- und Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Managementkreises
- d) die Wahl des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin
- e) Satzungsänderungen
- f) Änderungen der Geschäftsordnung
- g) Ausschluss von Mitgliedern und Ablehnung neuer Mitglieder
- h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) die Auflösung des Vereins
- k) die Ergänzung oder Streichung von Bereichen (sh. § 9 Abs. 2)
- l) grundsätzliche inhaltliche Schwerpunktsetzungen.

(2) Es wird eine Kassenprüferin/ ein Kassenprüfer jeweils für 2 Jahre gewählt. Er/ sie prüft die Haushaltsrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner/ ihrer Prüfung Bericht.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Bringt diese keine Mehrheit, entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des/ der leitenden Vorstandes. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, über die Änderung der Bereiche nach § 9 Abs. 2 oder über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Beschlüssen über die Änderung

der Geschäftsordnung ist eine einfache Mehrheit erforderlich, allerdings mit mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/ dem die Versammlung leitenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 13 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung beim vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des vorhandenen Vermögens kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 11 beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(3) Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der vertretungsberechtigte Vorstand zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12. Juli 2007 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen ist.